

GWG-UNTERSTELLUNG VON ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN: PRAXISFRAGEN

PHILIPP STAMM

lic. iur. Rechtsanwalt, Partner bei Bratschi AG in Zug

MARTIN KERN

M. A. HSG, Rechtsanwalt, Partner bei kern¹ in Zürich, Co-Leiter der Fachgruppe Handelsrecht des Zürcher Anwaltsverbands (ZAV)

THOMAS NAGEL

Dr. iur., Rechtsanwalt, Partner bei Advoro Zürich AG, Dozent für Compliance an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

Stichworte: GwG, Anwälte, Beratung, Finanztransaktionen, Mitwirkung

Die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG) stellt die Anwaltschaft vor neue Abgrenzungs- und Umsetzungsfragen. Der Beitrag knüpft an den Grundlagenbeitrag in der Anwaltsrevue 2026, S. 126 ff., an und beleuchtet anhand erster Erfahrungen aus der Beratungspraxis zentrale Einzelfragen zur Unterstellung. Zudem zeigt er auf, wie die neuen Sorgfalts-, Organisations- und Dokumentationspflichten in der Praxis erfüllt werden können.

I. Das neue GwG

Das revidierte GwG wird am 1.10.2026 in Kraft treten. Für Anwältinnen und Anwälte, die im Zusammenhang mit Unternehmens- und Immobilientransaktionen Beratungsleistungen erbringen, kann das zur Folge haben, dass sie dem GwG unterstellt sein werden und die GwG-Pflichten einhalten müssen.

Zu diesem Thema ist bereits ein Artikel in der Anwaltsrevue erschienen, auf den für eine Einführung in das Thema verwiesen wird.¹ Der vorliegende Artikel soll zum einen die jüngst veröffentlichten Regularien erläutern (insbesondere die GwV und Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen²) und zum anderen konkrete Fragestellungen aufgreifen, die den Autoren in den letzten sechs Monaten anlässlich von zahlreichen Seminaren, Schulungen und in der Beratungstätigkeit gestellt wurden. Schliesslich wird ein Überblick über die bei einer Unterstellung als Berater zu beachtenden Sorgfaltspflichten gegeben.

II. Kurzüberblick

Kurz zusammengefasst bringt das revidierte GwG (revGwG³) die folgende Änderung für Anwältinnen und Anwälte mit sich: Für eine GwG-Unterstellung ist es nicht mehr nötig, dass eine Person über fremde Vermögenswerte verfügt (vgl. Art. 2 Abs. 3 GwG). Neu führen bestimmte reine Beratungsleistungen zu einer GwG-Unterstellung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

(1) Die Beraterin bzw. der Berater wirkt berufsmässig an einer finanziellen Transaktion mit (Art. 2 Abs. 3^{bis} revGwG).

(2) Die finanzielle Transaktion, an der die Beraterin bzw. der Berater mitwirkt, steht im Zusammenhang mit einem im GwG ausdrücklich genannten konkreten Rechtsgvorgang, wozu die folgenden gehören (Art. 2 Abs. 3^{bis} lit. a-e revGwG):

- Kauf und Verkauf von Grundstücken;
- Gründung und Errichtung von nicht operativen Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz oder von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland;

¹ Vgl. MARTIN KERN/THOMAS NAGEL, GwG-Unterstellung von beratenden Anwältinnen und Anwälten, Anwaltsrevue 2026 (nachfolgend KERN/NAGEL), S. 126 ff.

² Nachfolgend «SRO».

³ Nachfolgend wird das GwG in seiner ab 1.10.2026 geltenden Fassung als revGwG bezeichnet.

- Führung und Verwaltung von nicht operativen Rechtseinheiten;
- Einlagen und Ausschüttungen von nicht operativen Rechtseinheiten;
- Kauf und Verkauf von Rechtseinheiten, sofern der Kauf oder Verkauf durch eine nicht operative Rechtseinheit erfolgt.

Als Beraterinnen und Berater gelten zudem natürliche und juristische Personen, die berufsmässig für die Dauer von mehr als sechs Monaten Adressen oder Räume als Domizil oder Sitz für Rechtseinheiten bereitstellen (Art. 2 Abs. 3^{ter} revGwG).

(3) Es liegt kein Ausnahmefall vor (Art. 2 Abs. 4^{ter} revGwG):

- Transaktionen im Zusammenhang mit Grundstücken und Rechtseinheiten infolge Familien-, Ehe- und Ehegüterrecht, Erbrecht oder Schenkung oder bei denen sich untereinander verbundene Personen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a FINIG gegenüberstehen;
- Übertragungen von Grundstücken und Rechtseinheiten mit einem Wert unter fünf Millionen Franken, soweit der Kaufpreis ausschliesslich über dem GwG unterstellte Banken oder andere Finanzintermediäre geleistet und empfangen wird;
- Kauf von selbst bewohnten Wohnliegenschaften in der Schweiz oder Kauf von Wohnliegenschaften, die in der Schweiz als Ersatzliegenschaft im Sinne von Art. 12 Abs. 3 lit. e StHG dienen;
- Übertragung von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken gemäss dem BGGB an Personen, die diese selbst bewirtschaften wollen;
- Übertragung von Grundstücken zwecks Güterzusammenlegung und ähnlichen Vorgängen;
- Organtätigkeiten für operative Rechtseinheiten sowie für gemeinnützige Stiftungen und für operativ tätige Vereine mit Sitz in der Schweiz;
- Errichtung von Stiftungen von Todes wegen;
- reine Beurkundung ohne akzessorische Beratungstätigkeit.
- Für die anwaltliche Tätigkeit besonders wichtig ist ausserdem die generelle Ausnahme für sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren, einschliesslich der Vertretung und der Beratung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahren, der Abklärung des Sachverhalts, der Beurteilung von Prozessrisiken, der Verhinderung solcher Verfahren und der Durchsetzung der Ergebnisse der Verfahren (Art. 2 Abs. 2 lit. f revGwG).

III. Einzelfragen zur Unterstellung von Beratung unter das GwG

1. Domizilgewährung, c/o-Adresse und echte Büronutzung

Der eigenständige Tatbestand für Domizilgewährung (Art. 2 Abs. 3^{ter} revGwG) erfasst die berufsmässige Bereitstellung von Adressen oder Räumen als Domizil oder Sitz für Rechtseinheiten während mehr als sechs Monaten. Sowohl die Domizilgewährung für operative als auch für nicht operative Rechtseinheiten ist grundsätzlich vom GwG erfasst.

Die Domizilierung besteht in der Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für eine Gesellschaft, eine Stiftung oder einen Trust. Dass daneben punktuell Büroinfrastruktur, Korrespondenzbearbeitung, Postweiterleitung oder Telefonservices angeboten werden, schliesst die Unterstellung nicht aus, wenn die Sitzadressfunktion im Vordergrund steht. Nicht erfasst von Art. 2 Abs. 3^{ter} revGwG ist demgegenüber die Vermietung von Geschäftsräumen, sofern primär die tatsächliche Gebrauchsüberlassung und nicht die Sitzadressfunktion geschuldet ist.⁴

Besondere Aufmerksamkeit verdienen c/o-Adressen, etwa im Rahmen von Fiskalvertretungen. Eine reine MWST-Fiskalvertretung sollte nicht schon deshalb als Domizilgewährung gelten, weil eine c/o-Adresse verwendet wird. Anders kann es liegen, wenn die Adresse funktional als allgemeine Geschäfts-, Zustell-, Sitz- oder Domiziladresse dient und nicht bloss der Abwicklung begrenzter Steuerkorrespondenz. In der Praxis ist deshalb zu dokumentieren, welchem Zweck die Adresse dient, ob eine Eintragung als Sitz erfolgt, ob Post weitergeleitet wird, ob eine tatsächliche Nutzung der Räume stattfindet und welche Entschädigung hierfür vereinbart wurde.

2. Ausnahmen und Barzahlungen

Art. 2 Abs. 4^{ter} revGwG enthält einen umfangreichen Ausnahmekatalog an Rechtsvorgängen, die nicht zu einer GwG-Unterstellung führen. Wichtig ist insbesondere die Ausnahme von Übertragungen von Grundstücken und Rechtseinheiten mit einem Wert unter fünf Millionen Franken, soweit der Kaufpreis ausschliesslich über dem GwG unterstellte Banken oder andere Finanzintermediäre geleistet und empfangen wird (Art. 2 Abs. 4^{ter} lit. b revGwG).

Nach dem Gesetzeswortlaut gilt das Erfordernis eines ausschliesslichen Zahlungsflusses über dem GwG unterstellte Finanzintermediäre nur für Art. 2 Abs. 4^{ter} lit. b revGwG. Für die übrigen Ausnahmen lässt sich ein solches zusätzliches Kriterium dem Gesetz nicht entnehmen.

Für die übrigen Ausnahmen darf dieses zusätzliche Kriterium nicht hineingelesen werden. Gleichwohl ist in der Praxis zu beachten, dass ungewöhnliche Zahlungsflüsse, Barzahlungen oder Zahlungen über ausländische Institute auch bei formal ausgenommenen Rechtsvorgängen risikorelevant bleiben und eine vertiefte Prüfung auslösen können (Art. 2 Abs. 4^{ter} revGwG; Art. 8b Abs. 3 revGwG).

Da Art. 2 Abs. 4^{ter} lit. b revGwG den Schwellenwert von fünf Millionen Franken enthält, geht er u. E. den Schwellenwerten von Art. 12f revGwV vor. Mit anderen Worten bedeutet dies: Liegt das Volumen einer Transaktion unter fünf Millionen Franken und wird der Kaufpreis ausschliesslich über Schweizer Finanzintermediäre abgewickelt, so ist diese Transaktion auch bei der Berechnung der Schwellenwerte von Art. 12f Abs. 1 lit. c und d revGwV (2 Millionen Franken pro Transaktion bzw. 5 Millionen Franken zu einem

⁴ Botschaft TJPG/GwG, BBl 2024 1607, S. 167.

beliebigen Zeitpunkt über alle begleiteten Transaktionen) nicht zu berücksichtigen bzw. einzurechnen.

3. Kauf und Verkauf von Grundstücken

Die Mitwirkung an finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Grundstücken ist dem revGwG unterstellt (Art. 2 Abs. 3^{bis} lit. a revGwG).

Ebenfalls unterstellt sind Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie ein Kauf oder Verkauf wirken (Art. 12e Abs. 2 lit. a revGwV). Diese Regelung stützt sich auf die steuerrechtliche Rechtsprechung und umfasst «die Veräusserung von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften sowie Kettengeschäfte; es können aber auch andere Konstellationen erfasst sein, soweit sie wirtschaftlich wie ein Kauf oder Verkauf wirken»⁵.

Für den Begriff der Immobiliengesellschaft ist auf seine Verwendung im Steuerrecht abzustellen. Demnach ist eine Immobiliengesellschaft «jede juristische Person, deren Zweck zur Hauptsache im Erwerb, in der Verwaltung und dem Wiederverkauf von Grundstücken besteht. Ob eine Immobiliengesellschaft anzunehmen ist, bestimmt sich somit in erster Linie nach dem statutarischen bzw. tatsächlich wahrgenommenen Gesellschaftszweck».⁶ Bei juristischen Personen, die Immobilien halten, die Grundlage für einen Fabrikations-, Handels- oder sonstigen Geschäftsbetrieb sind, handelt es sich um Betriebsgesellschaften.⁷ Die Übertragung von Beteiligungsrechten an solchen Betriebsgesellschaften stellt keine steuerpflichtige Veräusserung dar. Das ist auch dann der Fall, wenn die Immobilien den Grossteil der Aktiven der Betriebsgesellschaft ausmachen.

Übertragen auf das GwG bedeutet das, dass nur die Mitwirkung an einer finanziellen Transaktion im Zusammenhang mit dem mehrheitlichen Kauf und Verkauf einer Immobiliengesellschaft für eine GwG-Unterstellung relevant ist. Der Kauf und Verkauf einer Minderheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft sowie der mehr- und minderheitliche Kauf und Verkauf einer Betriebsgesellschaft fallen hingegen nicht darunter.⁸ Da eine Betriebsgesellschaft auch aus der Kategorie der nicht operativ tätigen Rechtseinheit hinausfällt, ist die Beratung in diesem Zusammenhang für eine GwG-Unterstellung nicht relevant, auch wenn es sich um eine Rechtseinheit handelt, die Immobilien hält.

Dem Kauf und Verkauf von Grundstücken gleichgestellt ist die Belastung eines Grundstückes mit einer Nutzniessung oder einem Baurecht, wenn dafür ein Entgelt entrichtet wird (Art. 12e Abs. 2 lit. b revGwV). Hingegen gibt es in den Materialien keine Hinweise dafür, dass auch die

Belastung eines Grundstückes mit Grundpfandrechten dem Kauf und Verkauf gleichgestellt sein soll.

4. Immobilienvermittlung und -verwaltung

Ein weiteres Beispiel dafür, dass Beraterinnen und Berater über den Gesetzeswortlaut hinaus mit einer weitgefassten Auslegung der GwG-Unterstellungskriterien rechnen müssen, ist die Frage nach der Unterstellung der Immobilienvermittlung.

Aus dem revGwG und der revGwV ergibt sich nicht ohne Weiteres, dass die Immobilienvermittlung dem GwG unterstellt sein soll, es kann aber aus den Materialien hergeleitet werden. So hält der Erläuternde Bericht fest, dass das Parlament bei der Beratung der GwG-Revision eine Aufnahme der Immobilienvermittlung in den Ausnahmekatalog von Art. 2 Abs. 4^{ter} revGwG diskutiert, schliesslich jedoch fallengelassen hat. Daraus müsse geschlossen werden, dass die Immobilienvermittlung dem revGwG unterstellt sein soll.⁹

Für eine GwG-Unterstellung nicht ausreichend ist, wenn nur «Werbung über den Kauf oder Verkauf eines Grundstückes gemacht wird oder wenn noch unklar ist, an wen das Grundstück verkauft wird».¹⁰ Andernfalls müssten Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit sämtlichen sich bloss am Grundstück interessierenden Personen eingehalten werden, was unverhältnismässig wäre.¹¹ «Die Vermittlung von Immobilien ist erst unterstellt, sobald beide Parteien ihren Willen zum Abschluss eines Kaufvertrags erklärt haben, der nicht von einer Ausnahme nach Artikel 2 Absatz 4^{ter} GwG erfasst ist».¹² Darüber hinaus muss daran erinnert werden, dass auch bei der Immobilienvermittlung eine Mitwirkung an einer finanziellen Transaktion vorliegen muss. Solange eine Immobilienvermittlerin nicht auf kaufpreis- und finanzierungsbezogene Punkte im Zusammenhang mit dem zu vermittelnden Kauf oder Verkauf eines Grundstückes Einfluss nimmt, entfällt eine GwG-Unterstellung. Selbstverständlich ist auch das Erfordernis der Berufsmässigkeit gemäss Art. 12f revGwV ausschlaggebend, um eine GwG-Unterstellung bejahen zu können.¹³

Für die Praxis besonders wichtig ist die Ausnahme für Übertragungen unter fünf Millionen Franken, sofern der Kaufpreis ausschliesslich über dem GwG unterstellte Banken oder andere Finanzintermediäre geleistet und empfangen wird (Art. 2 Abs. 4^{ter} lit. b revGwG). Bei inländischen Grundstückstransaktionen unter dieser Schwelle und mit vollständig schweizerischem Bankzahlungsfluss wird die Beratung beziehungsweise Vermittlung daher ausserhalb des Geltungsbereichs liegen. Bei höheren Werten oder bei Zahlungsflüssen über ausländische Konten ist demgegenüber vertieft zu prüfen, ob eine GwG-pflichtige Beratung vorliegt.

5 Eigenständiges Finanzdepartement EFD, Erläuterungen: Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, Bern, 12. 6. 2026 (nachfolgend Erläuternder Bericht GwV), S. 58.

6 StE 1996 B 42.23 Nr. 7.

7 BGE 104 Ia 253.

8 Erläuternder Bericht GwV, S. 58.

9 Erläuternder Bericht GwV, S. 58.

10 Erläuternder Bericht GwV, S. 58.

11 Erläuternder Bericht GwV, S. 58.

12 Erläuternder Bericht GwV, S. 58.

13 Siehe auch Erläuternder Bericht GwV, S. 58 f.

Davon zu unterscheiden ist die Entgegennahme und Weiterleitung von Anzahlungen oder Reservationsgebühren. Wer Gelder für Dritte entgegennimmt, aufbewahrt oder weiterleitet, kann bereits nach bisherigem Recht als Finanzintermediär qualifizieren. In vielen Fällen dürfte es sich nur um eine untergeordnete Nebenleistung zur Hauptleistung handeln, die vom GwG ausgenommen ist; dies gilt namentlich, wenn keine separate Vergütung verlangt wird und die Leistung eng mit der Vermittlung verbunden ist.¹⁴ Dieses Thema ist jedoch konzeptionell von der neuen Beraterunterstellung zu trennen und sollte nicht erst unter dem neuen Recht geprüft werden.

Auch Bewertungstätigkeiten sind differenziert zu behandeln. Eine reine Verkehrswertschätzung, etwa in einem Scheidungsprozess oder für interne Zwecke, ist grundsätzlich keine Mitwirkung an einer finanziellen Transaktion. Dient die Bewertung hingegen einem konkreten Grundstückverkauf, der bereits hinreichend konkretisiert ist und bei dem die Parteien bekannt sind, kann sie Teil der unterstellungsrelevanten Beratung sein, wenn sie den Rechtsvorgang objektiv fördert und unmittelbar mit der Finanztransaktion zusammenhängt sowie für diese kausal ist.¹⁵

Bei Immobiliengesellschaften gilt u. E. Folgendes: Bewirtschaften sie einen Immobilienbestand aktiv, z. B. durch die Vornahme der Immobilienverwaltung, Koordination von Unterhalt/Hauswartung und weiteren operativen Tätigkeiten, so liegt u. E. eher eine operative Tätigkeit vor.

5. Der Begriff der Mitwirkung bei einer finanziellen Transaktion

Nicht jede Beratung ist für eine GwG-Unterstellung relevant. Es muss sich um eine qualifizierte Beratung bzw. Tätigkeit handeln, «welche kausal zu einem Rechtsvorgang im Zusammenhang mit einer finanziellen Transaktion nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstaben a–e GwG beiträgt» (Art. 12d revGwV).

Die Mitwirkung wiederum «orientiert sich am Strafrecht, welches ihn als Oberbegriff für die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsformen verwendet».¹⁶ Mit dem Begriff der Mitwirkung «ist jeder Beitrag in objektiver Hinsicht erfasst, der den Rechtsvorgang im Zusammenhang mit einer finanziellen Transaktion nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} Buchstaben a–e GwG fördert, so dass sich dieser ohne Mitwirkung der Beraterin bzw. des Beraters anders abgespielt hätte».¹⁷ Dabei genügt jede Förderung des Rechtsvorgangs, falls er auf die endgültige Form des Rechtsvorgangs Einfluss hat.

Es muss sich um einen konkreten Rechtsvorgang handeln, mit dem die Beratung im Zusammenhang steht. Erfasst sind bspw. die folgenden Tätigkeiten:

- Beratung zu den Modalitäten der Durchführung einer Transaktion in rechtlicher oder buchhalterischer Hinsicht;
- Ausarbeitung von Rechtsakten im Zusammenhang mit einer Transaktion;
- Ausarbeitung von anderen mit einer Transaktion verbundenen Dokumenten (bspw. Zwischenbilanz oder Bericht über die Resultate der Vorabprüfungen);
- Ausarbeitung von Urkunden zur Durchführung einer Transaktion (bspw. Eintragung in ein Register, Eröffnung einer Bankbeziehung).¹⁸

Nicht erfasst sind dagegen «abstrakte und allgemeine rechtliche Abklärungen ohne erkennbaren Bezug zu einem konkreten Rechtsvorgang».¹⁹

Der Begriff der finanziellen Transaktion wird im Gesetz nicht abschliessend definiert. Aus der Systematik ergibt sich jedoch, dass eine Vermögensverschiebung, eine Mittelbeschaffung oder ein wirtschaftlich vergleichbarer Vorgang betroffen sein muss. Erfasst sein können namentlich Kaufpreiszahlungen, Einlagen, Ausschüttungen, Darlehen, Finanzierungen, Vermögensübertragungen sowie Zahlungen und Abwicklungen im Zusammenhang mit einem der in Art. 2 Abs. 3^{bis} lit. a–e revGwG genannten Rechtsvorgänge. Nicht jede rechtliche, steuerliche oder buchhalterische Beratung ist deshalb als Mitwirkung an einer finanziellen Transaktion zu qualifizieren; erforderlich bleibt der Bezug zu einem konkreten vermögensbezogenen Vorgang.²⁰

A) Beispiele im Zusammenhang mit Rechtseinheiten

Aufgrund der begrifflichen Abgrenzung der Mitwirkung und der finanziellen Transaktion ist u. E. davon auszugehen, dass folgende Leistungen in den meisten Fällen keine Mitwirkung an einer finanziellen Transaktion darstellen:

- Durchführung einer rein rechtlichen oder steuerlichen Due Diligence und Ausarbeitung eines Due Diligence Reports, soweit die Beraterin oder der Berater nicht an der Umsetzung, Strukturierung, Finanzierung oder Dokumentation des Erwerbs mitwirkt;
- allgemeine Abklärung, ob eine bestimmte Struktur rechtlich möglich wäre, solange kein konkreter Rechtsvorgang vorbereitet oder gefördert wird;
- allgemeine gesellschaftsrechtliche Beratung ohne Bezug zu einer konkreten Gründung, Einlage, Ausschüttung, Übertragung oder Finanzierung;
- administrative Unterstützung ohne Einfluss auf die finanzielle Transaktion an sich, etwa formale Zusammenstellung bereits vorhandener Unterlagen;
- Beratungen, die zwar indirekt eine Transaktion betreffen (z. B. rein steuerrechtliche Beratung eines Klienten, der im Rahmen einer grösseren Transaktion Aktien verkauft), bei denen jedoch bei der Transaktion selbst keine

¹⁴ Als sog. akzessorische Nebenleistung gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 GwV, vgl. dazu auch FINMA, Rundschreiben 2011/1: Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG (nachfolgend FINMA RS 2011/1), Rz. 13 ff.

¹⁵ Art. 12d revGwV; Erläuternder Bericht GwV, S. 56 f.

¹⁶ Erläuternder Bericht GwV, S. 56.

¹⁷ Erläuternder Bericht GwV, S. 56.

¹⁸ Siehe zum Ganzen: Erläuternder Bericht GwV, S. 57.

¹⁹ Erläuternder Bericht GwV, S. 56.

²⁰ Art. 2 Abs. 3^{bis} revGwG; Art. 12d revGwV; Erläuternder Bericht GwV, S. 56 f.

Beratung erbracht wird (z. B. keine Erstellung oder Prüfung von Kaufverträgen).

B) Beispiele im Zusammenhang mit Grundstücken

Aufgrund der begrifflichen Abgrenzung der Mitwirkung und der finanziellen Transaktion ist davon auszugehen, dass folgende Leistungen keine Mitwirkung an einer finanziellen Transaktion darstellen:

- blosser Werbung, Vermarktung oder Publikation eines Verkaufsobjekts, solange Käuferin oder Käufer und Verkäuferin oder Verkäufer noch nicht feststehen;
- isolierte Verkehrswertschätzung ohne konkreten Verkaufsprozess, insbesondere für interne Zwecke oder für ein Gerichts-, Ehe- oder Erbverfahren;
- gewöhnliche Immobilienverwaltung, Bewirtschaftung oder Entwicklungsberatung ohne konkreten Kauf- oder Verkaufsvorgang;
- allgemeine Erstberatung zu Verkaufschancen, Preisbandbreiten oder Marktumfeld, solange keine konkrete Transaktion vorbereitet wird.

6. Der Begriff der Berufsmässigkeit

Eine GwG-Unterstellung besteht nur, wenn die für eine Unterstellung relevante Beratung berufsmässig erbracht wird.

Das Kriterium der Berufsmässigkeit wird in der GwV definiert. Der erste Entwurf der revidierten GwV enthielt noch eine äusserst weitgehende Definition. Demnach sollte die Beratung als berufsmässig gelten, «wenn sie eine selbstständige, auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt» (Art. 12f Abs. 1 VE-GwV). Diese Definition hätte bewirkt, dass praktisch jede entgeltlich angebotene Beratung ab dem ersten Franken Umsatz als berufsmässig gelten würde. Damit wären Beraterinnen und Berater strenger behandelt worden als Finanzintermediäre, die Verfügungsmacht über fremdes Vermögen erhalten und damit eine wesentlich riskantere Tätigkeit ausüben.

Nach abgeschlossenem Vernehmlassungsverfahren wurde das Kriterium der Berufsmässigkeit angepasst. Die definitive Fassung von Art. 12f revGwV legt die Berufsmässigkeit wie folgt fest: Die Beratung muss eine selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete geschäftliche Tätigkeit darstellen. Relevant dafür ist der «Kontext, in welchem die Beratung erfolgt», wobei als Indiz für eine solche Tätigkeit «die Darstellung der Dienstleistungen der Beraterin oder des Beraters, beispielsweise auf der Webseite oder in Marketingdokumenten» sein kann.²¹ Ob die Beratung als Haupt- oder Nebentätigkeit betrieben wird, ist nicht massgeblich (Art. 12f Abs. 2 revGwV).

Sodann legt die revGwV fest, dass die Beratung in jedem Fall als berufsmässig gilt, wenn die Beraterin bzw. der Berater eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Erzielung pro Kalenderjahr eines Bruttoerlöses von mehr als 50 000 Franken;

- Beratung pro Kalenderjahr von mehr als 20 Kundinnen oder Kunden oder Mitwirkung pro Kalenderjahr bei mehr als 20 Rechtsvorgängen;
- wenn bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt angenommen werden muss, dass die Beratung Vermögenswerte Dritter betrifft, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten; oder
- wenn bei Anwendung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt angenommen werden muss, dass die Beratung finanzielle Transaktionen betrifft, deren Gesamtvolumen individuell 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.

Es kann vorkommen, dass die Beraterin bzw. der Berater zum Zeitpunkt, zu dem die Beratung erbracht wird, noch keine gesicherte Kenntnis hat über den Umfang der von der Beratung betroffenen Vermögenswerte oder Transaktion. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Beraterin bzw. der Berater in einem frühen Projektstadium beigezogen wird. Dementsprechend können sich Umstände und Vorgaben im weiteren Projektverlauf ändern. Der Verordnungstext verlangt daher eine Einschätzung nach den Umständen gebotenen Sorgfalt, in welchem Umfang Vermögenswerte oder Transaktionen betroffen sind. Es ist «darauf abzustellen, was die Beraterin oder der Berater über die betroffenen Vermögenswerte bzw. finanziellen Transaktionen wissen konnte bzw. musste».²² Wie allgemein im GwG muss auch hier gelten, dass sich die Beraterin bzw. der Berater auf Auskünfte der Vertragspartei abstützen und verlassen darf, solange es keine Hinweise darauf gibt, dass diese Auskünfte nicht richtig sind. Es besteht auch keine Nachforschungspflicht, solange es keine solche Hinweise gibt oder die Geschäftsbeziehung besonders risikobehaftet ist.

Mit dieser Definition der Berufsmässigkeit wird für Beraterinnen und Berater das gleiche Schwellenwertkonzept angewendet, das heute bereits für Finanzintermediäre gilt (Art. 7 GwV). Bei Art. 12f revGwV für Beraterinnen und Berater fällt allerdings ein wichtiger Unterschied auf: Gemäss Art. 7 GwV übt ein Finanzintermediär seine Tätigkeit berufsmässig aus, wenn er diese festgelegten Schwellenwerte erreicht. Demgegenüber legt Art. 12f revGwV für die Beratung fest, dass bei Erreichen dieser Schwellenwerte die Beratung «in jedem Fall als berufsmässig» gilt. Es stellt sich somit die Frage, ob es auch berufsmässige Beratung gibt, die die Schwellenwerte nicht erreicht, oder ob der von den Schwellenwerten ausgeschlossene Bereich als Safe Harbor gelten kann, der sicher keine Berufsmässigkeit begründet. Die Materialien geben dazu keine Antwort.

Eine historische Auslegung ergibt, dass die Schwellenwerte aufgrund der in der Vernehmlassung eingegangenen Rückmeldungen in den definitiven Text aufgenommen wurden.²³ Es sollten die Bedenken betreffend die Rechts-

²¹ Erläuternder Bericht GwV, S. 59.

²² Erläuternder Bericht GwV, S. 59.

²³ Erläuternder Bericht GwV, S. 10 und 12.

unsicherheit, die mit dem ersten Entwurfstext («selbstständige, auf Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt») verbunden waren, ausgeräumt werden. Es wäre nicht viel gewonnen, wenn auch jede Beratung unterhalb der Schwellenwerte weiter berufsmässig sein könnte.

Hinzu kommt, dass an diese Definition strafrechtliche Sanktionen anknüpfen. Gemäss Art. 44 FINMAG macht sich strafbar, wer ohne Anschluss an eine SRO eine Tätigkeit ausübt, die den Anschluss an eine SRO voraussetzt. Wenn nicht auf die klaren Schwellenwerte abgestellt werden kann, um die eigene Berufsmässigkeit festzustellen, sondern die allgemeine Umschreibung der selbstständigen, auf Erwerb gerichteten wirtschaftlichen Tätigkeit anwendbar wäre, dann würde dies u. E. den Grundsatz «keine Strafe ohne Gesetz» verletzen. Strafnormen müssen hinreichend präzise formuliert sein, damit die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten an ihnen ausrichten können und voraussehen können, ob ein Verhalten rechtmässig ist oder nicht. Mit der allgemeinen Umschreibung der Berufsmässigkeit ist das nicht möglich. Es muss daher der von den Schwellenwerten ausgeschlossene Bereich als «Safe Harbor» gelten, der keine Berufsmässigkeit darstellt.

7. Der Begriff der nicht operativen Rechtseinheit und Abgrenzung zur Holdinggesellschaft

A) Die nicht operative Rechtseinheit

Der Begriff der nicht operativen Rechtseinheit ist für die Unterstellung diverser Beratungstätigkeiten von hoher Relevanz. Als nicht operative Rechtseinheiten gelten gemäss Art. 2a Abs. 6 revGwG «juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die nicht zum Zweck des Betriebs oder der Unterstützung der operativen Tätigkeiten eines Unternehmens oder eines Konzerns gegründet oder unterhalten werden, insbesondere Sitzgesellschaften». Die Definition wird neu rechtsformneutral formuliert und ausdrücklich auf Stiftungen, Trusts und ähnliche Strukturen ausgedehnt. Das FINMA-Rundschreiben 2011/1 hält schon seit Jahren fest, dass als Sitzgesellschaften neben Gesellschaften auch organisierte Vermögenseinheiten und Trusts zählen.²⁴ Diese FINMA-Praxis wurde offenbar in das Gesetz überführt.

Als nicht operative Rechtseinheit gelten nur Rechtseinheiten, die entweder selbst kein Unternehmen bzw. keinen Konzern betreiben oder keine operative Tätigkeit eines anderen Unternehmens bzw. Konzerns unterstützen. Eine Rechtseinheit fällt somit nicht nur dann aus der Definition der nicht operativen Rechtseinheit, wenn sie selbst eine operative Tätigkeit erbringt, sondern auch dann, wenn sie die operative Tätigkeit eines anderen Unternehmens oder eines Konzerns unterstützt.

Für die Feststellung, ob eine Rechtseinheit operativ ist oder nicht, können ebenfalls die bereits verwendeten Kriterien verwendet werden. Dazu muss beurteilt werden,

«ob der Hauptzweck einer Gesellschaft in der Verwaltung des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten und der damit verbundenen Erzielung von Erträgen oder Kapitalgewinne liegt, welche dieses Vermögen abwirft, oder aber eine eigentliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt».²⁵

Die Beraterin bzw. der Berater muss sich dafür auf Indizien abstützen, wozu vor allem die Bilanz und Erfolgsrechnung der betroffenen Rechtseinheit gehören. Wo ein Wertschriftenportfolio oder ein anderer Vermögenswert den dominierenden Bilanzposten darstellt und in der Erfolgsrechnung die aus den bilanzierten Vermögenswerten herrührenden Erträge oder Kapitalgewinne überwiegen, ist das Vorliegen einer nicht operativen Rechtseinheit eher zu bejahen. Wo es Indizien gibt, die sowohl für als auch gegen eine nicht operative Rechtseinheit sprechen, «sind jeweils das oder die dominierenden und damit den Hauptzweck der Gesellschaft bestimmenden Indizien im Gesamtkontext zu eruieren».²⁶

B) Die Holdinggesellschaft

Die nicht operative Rechtseinheit ist sodann von der Holdinggesellschaft abzugrenzen. Die Definition der Holdinggesellschaft ergibt sich aus dem in der Revision unverändert gebliebenen Art. 6 Abs. 3 lit. b GwV.

Dort wird zum einen ausdrücklich festgehalten, dass eine Holdinggesellschaft nicht als Sitzgesellschaft gilt. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann eine Holdinggesellschaft daher auch nicht als nicht operative Rechtseinheit gelten.

Zum anderen wird die Holdinggesellschaft definiert als Gesellschaft, die eine oder mehrere operativ tätige Gesellschaften mehrheitlich hält und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht. Um als Holdinggesellschaft zu gelten, sind die folgenden Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:

- Die Gesellschaft ist an mindestens einer operativ tätigen Gesellschaft mehrheitlich beteiligt, wobei als operative Gesellschaften diejenigen Gesellschaften gelten, die keine nicht operativen Gesellschaften gemäss Art. 2a Abs. 6 revGwG sind; und
- die Gesellschaft hat nicht hauptsächlich die Verwaltung von Vermögen Dritter zum Zweck.

Hinzu kommt das Erfordernis, dass die Holdinggesellschaft ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben muss, indem sie die von ihr mehrheitlich gehaltenen Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst.²⁷

Für die Abgrenzung ist damit nicht entscheidend, ob die Holding selbst eine klassische Handels- oder Produktionsleistung erbringt. Entscheidend ist, ob sie funktional dem Betrieb oder der Unterstützung der operativen Tätigkeiten eines Unternehmens oder eines Konzerns dient.

²⁵ FINMA RS 2011/1, Rz. 103.

²⁶ FINMA RS 2011/1, Rz. 103.

²⁷ FINMA RS 2011/1, Rz. 108.

Eine Gruppenholding, welche Beteiligungen an operativen Gesellschaften hält und tatsächlich strategische, finanzielle oder leitende Funktionen wahrnimmt, ist daher anders zu beurteilen als eine reine private Vermögens- oder Anlageholding.²⁸

Ähnlich ist bei Gesellschaften zu differenzieren, die Immaterialgüterrechte halten. Werden solche Rechte im Rahmen einer operativen Gruppe entwickelt, verwaltet, lizenziert oder den operativen Gruppengesellschaften zur Verfügung gestellt, kann eine operative Unterstützungsfunktion vorliegen. Werden dagegen lediglich passive Immaterialgüterrechte oder Lizenzströme zugunsten wirtschaftlich Berechtigter gehalten, ohne eigene Substanz, aktive Steuerung oder Konzernfunktion, spricht dies für eine nicht operative Rechtseinheit.²⁹

8. Gründung von nicht operativen Rechtseinheiten

Eine dem GwG unterstellte Beratung ist die Mitwirkung an einer finanziellen Transaktion im Zusammenhang mit der Gründung und Errichtung von nicht operativen Rechtseinheiten mit Sitz in der Schweiz (Art. 2 Abs. 3^{bis} lit. b revGwG). Im Umkehrschluss sind Gründungen von Rechtseinheiten, die operative Rechtseinheiten darstellen, nicht GwG-relevant. Dazu gehören gemäss Vorstehendem auch Holdinggesellschaften.

Für Beraterinnen und Berater, die im Zusammenhang mit Gründungen von Rechtseinheiten tätig sind, stellt sich die Frage, wie sie eine für eine GwG-Unterstellung relevante Gründung von einer dafür nicht relevanten Gründung unterscheiden können. Bei der Gründung steht der Zweck lediglich statutarisch fest. Der tatsächlich im Anschluss an die Gründung verfolgte Zweck kann kaum ermittelt werden.

Primäres Abgrenzungsmerkmal muss der statutarische Zweck der zu gründenden Rechtseinheit sein. Im GwG gilt generell, dass sich dem Gesetz unterstellte Personen auf Auskünfte ihrer Vertragsparteien verlassen dürfen, solange sie keine Hinweise dafür haben, dass diese nicht korrekt sind. Eine Beraterin bzw. ein Berater darf davon ausgehen, dass der statutarisch angegebene Zweck auch dem tatsächlichen Zweck entspricht. Statutarische Nebenzwecke betreffend das Halten von Beteiligungen, wie sie in fast allen Statuten enthalten sind, ändern daran nichts.

Wo für die Beraterin bzw. den Berater nicht klar ist, ob es sich um eine nicht operative Rechtseinheit handeln wird oder nicht, sollte mittels Nachfrage bei der Vertragspartei Klärung verschafft werden. Auch hier gilt, dass sich die Beraterin bzw. der Berater auf Auskünfte der Vertragspartei verlassen darf, solange es keine Hinweise gibt, dass diese unzutreffend sein könnten. Ergänzend kann ein Zweck so formuliert werden, dass nicht operative Tätigkeiten ausgeschlossen sind.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich auch die besondere Schwierigkeit der Abgrenzung der Holdinggesellschaft

von der nicht operativen Rechtseinheit. Hier empfiehlt es sich, den Holdingzweck ausdrücklich in den Zweckartikel aufzunehmen, so dass er die vorstehenden Holding-Kriterien reflektiert.

9. Führung und Verwaltung nicht operativer Rechtseinheiten

Besondere Abgrenzungsfragen stellen sich bei der Führung und Verwaltung nicht operativer Rechtseinheiten. Der Begriff ist weiter als die formelle Organtätigkeit. Er kann auch Geschäftsführungs-, Verwaltungs-, Sekretariats- oder strukturierungsnahe Tätigkeiten erfassen, wenn diese kausal zu einem konkreten Rechtsvorgang im Zusammenhang mit einer finanziellen Transaktion beitragen. Erfasst sein können etwa die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen über Einlagen, Ausschüttungen, Vermögensdispositionen, Darlehen oder Beteiligungstransaktionen einer nicht operativen Rechtseinheit (Art. 2 Abs. 3^{bis} lit. c und d revGwG). Von der als Finanzintermediation qualifizierenden Tätigkeit als Organ einer Sitzgesellschaft grenzt sich Art. 2 Abs. 3^{bis} lit. c und d revGwG dahingehend ab, dass bei der Tätigkeit als Beraterin bzw. Berater keine Verfügungsmacht über das Vermögen der nicht operativ tätigen Gesellschaft vorliegt. Die blosser Beratung bzw. Mitwirkung ist damit von den Beraterbestimmungen erfasst, während die Tätigkeit als Organ mit Zugriff auf die Vermögenswerte einer Sitzgesellschaft als Finanzintermediation gilt.

Nicht jede Buchführung ist demgegenüber Führung und Verwaltung im Sinne des revGwG. Eine rein vergangenheitsbezogene, technische Buchführung ohne Entscheidungs-, Verfügungs- oder Strukturierungsfunktion genügt nicht für eine GwG-Erfassung. Heikler ist eine Buchführung, wenn sie Teil eines umfassenden Verwaltungsmandats ist und konkrete finanzielle Vorgänge (z.B. Ausschüttungen, Kapitalmassnahmen, Darlehen, Steuerstrukturen oder Vermögensübertragungen) vorbereitet oder ermöglicht. Auch hier ist eine Triage nach Mandat und konkretem Rechtsvorgang erforderlich.³⁰

Organtätigkeiten für operative Rechtseinheiten sind ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgenommen. Diese Ausnahme hilft jedoch nicht ohne Weiteres bei Organ- oder organähnlichen Tätigkeiten für nicht operative Rechtseinheiten. Wird die Tätigkeit durch eine Kanzlei oder Beratungsgesellschaft verrechnet und organisatorisch als Dienstleistung erbracht, ist die Tätigkeit funktional dieser Einheit zuzuordnen und nicht allein der natürlichen Organperson.

10. Sachwalter

Art. 295 SchKG regelt die Aufgaben des Sachwalters. Art. 298 SchKG sieht vor, dass der Schuldner für gewisse Handlungen die Mitwirkung des Sachwalters benötigt oder überhaupt nur der Sachwalter ermächtigt ist, die Ge-

²⁸ Art. 2a Abs. 6 revGwG; Art. 6 Abs. 3 lit. b GwV; FINMA RS 2011/1, Rz. 108.

²⁹ Art. 2a Abs. 6 revGwG; FINMA RS 2011/1, Rz. 103 und 108.

³⁰ Art. 12d revGwV; Erläuternder Bericht GwV, S. 56 f.

schäftsführung zu übernehmen. Es stellt sich die Frage, ob die Funktionen eines Sachwalters eine GwG-unterstellte Beratung darstellt.

Organtätigkeiten für operative Rechtseinheiten sind vom Geltungsbereich des revGwG ausgenommen (Art. 2 Abs. 4^{ter} lit. f revGwG). Wo der Sachwalter ermächtigt wird, die Geschäftsführung zu übernehmen, hat er nicht mehr Befugnisse als ein ordentliches Geschäftsführungsorgan. Soweit es sich um eine operative Rechtseinheit handelt, greift die Ausnahmebestimmung von Art. 2 Abs. 4^{ter} lit. f revGwG und der Sachwalter ist dem revGwG nicht unterstellt.

11. Liquidator

Der Liquidator nimmt je nach Rechtsform und Stadium der Abwicklung eine organähnliche Funktion wahr. Bei operativen Rechtseinheiten ist die Ausnahme für Organtätigkeiten für operative Rechtseinheiten anzuwenden. Dies gilt jedenfalls dort, wo die Liquidation gesetzlich geordnet erfolgt und der Liquidator keine eigenständige Beratungsleistung bei einer finanziellen Transaktion erbringt (Art. 2 Abs. 4^{ter} lit. f revGwG). Diese Auslegung folgt auch aus der bestehenden FINMA-Praxis zu Sitzgesellschaften und der Frage, ob Liquidatoren Organe solcher Sitzgesellschaften seien.³¹

Anders könnte es u. E. bei der Liquidation nicht operativer Rechtseinheiten liegen. Dort könnte die Verwertung von Vermögen, die Rückführung von Mitteln, die Ausschüttung an wirtschaftlich Berechtigte oder die Übertragung von Beteiligungen in den Anwendungsbereich der Führung und Verwaltung beziehungsweise der Einlagen und Ausschüttungen nicht operativer Rechtseinheiten fallen. Es sind jedoch im Einzelfall die konkrete Funktion, der Bezug zu einer finanziellen Transaktion und die Berufsmässigkeit zu prüfen.³²

IV. Einzelfragen zur Erfüllung der Pflichten

1. Ausnahme für Hilfspersonen

Für Beraterinnen und Berater sieht die revidierte GwV eine eigenständige Hilfspersonenregelung vor. Keine Beraterinnen und Berater sind Hilfspersonen von Beraterinnen und Beratern, sofern sie von der Beraterin oder dem Berater sorgfältig ausgewählt werden, deren Weisungen und Kontrolle unterstehen, in die organisatorischen Massnahmen nach Art. 8d revGwG einbezogen und entsprechend aus- und weitergebildet werden, ausschliesslich im Namen und auf Rechnung der Beraterin oder des Beraters handeln, von dieser bzw. diesem und nicht von der Endkundin oder dem Endkunden entschädigt werden und hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben (Art. 2 Abs. 3 lit. b revGwV). Die Regelung soll verhindern, dass Personen, die bloss als organisatorisch eingebundene Erfüllungsgehilfen einer unterstellten Beraterin oder eines unterstellten Beraters handeln, selbst einen SRO-An-

schluss benötigen.³³ Der Begriff der Hilfsperson ist dabei im Sinne von Art. 101 OR zu verstehen. Erfasst sind nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern grundsätzlich auch unabhängige Beauftragte.³⁴ Die Hilfsperson muss in die GwG-Organisation der Beraterin oder des Beraters eingebunden sein und bleibt funktional Teil der pflichtenerfüllenden Organisation; die Verantwortung für Auswahl, Instruktion, Überwachung, Ausbildung und Dokumentation verbleibt bei der unterstellten Beraterin oder dem unterstellten Berater.³⁵

2. SRO-Anschluss und Mandatstriage

Wie bereits für nicht prudentiell überwachte Finanzintermediäre liegt auch die Aufsicht über die Beraterinnen und Berater bei den von der FINMA anerkannten SRO. Als Berater bzw. Beraterin unterstellte Anwältinnen und Anwälte müssen sich rechtzeitig einer anerkannten SRO anschliessen,³⁶ die fortan überprüft, ob sie ihre Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei einhalten. Besondere Aufsichtsvorschriften gewährleisten dabei den Schutz des Berufsgeheimnisses von Anwältinnen und Anwälten sowie von Notarinnen und Notaren.³⁷

Als SRO für Anwältinnen und Anwälte bietet sich die eigene SRO des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarverbandes (SRO SAV/SNV) an. Auf der Website der SRO SAV/SNV sind alle Informationen und Aufnahmedokumente für einen raschen Anschluss als Berater aufgeschaltet.³⁸

Gemäss den Übergangsbestimmungen haben Beraterinnen und Berater, die per 1. 10. 2026 eine unterstellte Tätigkeit ausüben, ihr Gesuch um Anschluss bei einer SRO bis spätestens 1. 12. 2026 einzureichen. Bis zum Erhalt des Entscheids über die Aufnahme dürfen nur GwG-unterstellte Tätigkeiten im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen weiterhin ausgeübt werden. Mit der Aufnahme von neuen, dem GwG unterstellten Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen muss bis zur Aufnahme in die SRO zugewartet werden. Für bereits als Finanzintermediär einer SRO angeschlossene Anwältinnen und Anwälte ist für zusätzliche Beratungstätigkeiten eine erneute Beitrittserklärung innert der genannten Frist an die zuständige SRO zu tätigen. Dabei können sowohl als Finanzintermediär als auch als Berater tätige Anwältinnen und Anwälte gegenüber der SRO erklären, dass sie für ihre gesamte Tätigkeit nur den für die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen unterstellt sein möchten. Ohne eine solche Erklärung untersteht der Berater bzw. die Beraterin den für die einzelnen Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen.³⁹

³³ Erläuterungsbericht GwV, S. 54 f.

³⁴ Erläuterungsbericht GwV, S. 54 f.

³⁵ Art. 2 Abs. 3 lit. b GwV; Art. 8d GwG; Erläuterungsbericht GwV, S. 54 f.

³⁶ Art. 14 Abs. 1 revGwG.

³⁷ Vgl. KERN/NAGEL, S. 129 f.

³⁸ Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes: <<https://www.sro-sav-snv.ch/anschlussmoeglichkeiten>>.

³⁹ Art. 2b Abs. 2 revGwG.

³¹ FINMA RS 2011/1, Rz. 109.

³² Vgl. Art. 2 Abs. 3^{bis} lit. c und d revGwG; Art. 12d und 12f revGwG.

Bei Zweifeln über die Unterstellung kann ein SRO-Anschluss eine pragmatische Risikobegrenzung darstellen. Der Anschluss bedeutet nicht, dass jedes Mandat GwG-relevant wäre. Vielmehr schafft er eine aufsichtsrechtliche Plattform, von der aus einzelne Mandate nach klaren Kriterien als unterstellt oder nicht unterstellt triagiert und dokumentiert werden können.

Wer ohne erforderlichen SRO-Anschluss eine anschlusspflichtige Tätigkeit ausübt, setzt sich dem Risiko von Art. 44 FINMAG aus. Wer demgegenüber angeschlossen ist und ein einzelnes Mandat falsch triagiert, riskiert zwar aufsichtsrechtliche Beanstandungen oder SRO-Sanktionen, jedoch keine strafrechtlichen Konsequenzen. Das setzt jedoch voraus, dass die Triage ernsthaft, dokumentiert und ohne Umgehungsabsicht erfolgt.

3. Darstellung der Sorgfaltspflichten

Erfolgt eine Beratung berufsmässig, ohne dass Ausnahmen zum Tragen kommen, so sind die GwG-Pflichten – unabhängig von einem noch anstehenden SRO-Anschluss – ab Inkrafttreten des revGwG einzuhalten. Dabei gelten für Beraterinnen und Berater grundsätzlich die gleichen Sorgfaltspflichten wie für Finanzintermediäre. Die Pflichten werden leicht präzisiert, um den spezifischen Risiken Rechnung zu tragen, die mit den neu unterstellten Tätigkeiten verbunden sind. Die Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater sind auf Gesetzesstufe funktional formuliert und werden aufgrund der im Entwurf noch angedachten, dann fallen gelassenen Delegation an den Bundesrat nicht in der revGwV, sondern von den SRO in ihren Reglementen konkretisiert.⁴⁰

Zu den für Beraterinnen und Berater einzuhaltenden Pflichten gehören die Einhaltung der Sorgfaltspflichten sowie die Pflichten im Zusammenhang mit der Organisation, Dokumentation und die Pflichten bei Geldwäschereverdacht. Eine weitere neu im revGwG geregelte Pflicht ist zudem die Ergreifung von organisatorischen Massnahmen, die für die Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken im Zusammenhang mit Zwangsmassnahmen nach dem EmbG notwendig sind.⁴¹

Weiter sind Gegenstand und Zweck des gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung zu identifizieren; bei erhöhten Risiken sind Hintergründe und Zweck vertieft abzuklären. Der konkrete Umfang dieser Pflichten ist risikobasiert und wird durch die zuständige SRO konkretisiert (Art. 8b und 8c revGwG).

Auch der Begriff der Transaktionsüberwachung ist im Beraterkontext anders zu verstehen als im Bank- oder Vermögensverwaltungskontext. Beraterinnen und Berater führen keine regelmässigen Zahlungen aus. Erforderlich ist daher vor allem eine Mandats- und Rechtsvorgangsüberwachung: Die Beraterin oder der Berater muss erkennen, ob sich während des Mandats Hinweise auf erhöhte Risiken ergeben, etwa Drittzahlungen, unklare Mittelherkunft, PEP-

oder Sanktionsbezüge, Hochrisikoländer, komplexe oder wirtschaftlich nicht nachvollziehbare Strukturen oder Widersprüche zwischen Instruktionen, Dokumenten und Zahlungsflüssen (Art. 8b Abs. 3 revGwG).

Schliesslich besteht bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung – wie bereits für Finanzintermediäre – eine Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), die aufgrund der im GwG festgehaltenen Einschränkung in Art. 9 Abs. 2 GwG nur zur Anwendung kommt, wenn Finanztransaktionen ausgeführt werden und keine dem Berufsgeheimnis unterliegenden Informationen betroffen sind. Dies hat zur Folge, dass nur beratend tätige Anwältinnen und Anwälte, ohne gleichzeitige finanzintermediäre Tätigkeit, der Meldepflicht nicht unterstehen.⁴²

4. Praktische Umsetzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Die für Beraterinnen und Berater einzuhaltenden allgemeinen Sorgfaltspflichten folgen in Bezug auf die zentralen Pflichten, wie die Identifizierung des Vertragspartners, die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Dokumentationspflichten den Vorgaben für die Finanzintermediäre und es wird im Gesetz auf die für Finanzintermediäre relevanten Bestimmungen verwiesen.⁴³ Auch hier richtet sich (wie allgemein im Geldwäschereirecht) der Umfang der Sorgfaltspflichten nach den Risiken, die von einem konkreten Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin ausgehen, und es ist je nach Einteilung einer Geschäftsbeziehung vereinfachte oder erhöhte Sorgfalt bei der Erfüllung der verschiedenen Pflichten anzuwenden.

Als Kernpflicht der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten haben Berater und Beraterinnen ihre Kundin oder den Kunden zu identifizieren und es gelten hierfür gemäss Gesetzesverweis dieselben Regeln wie für Finanzintermediäre.⁴⁴ Die im GwG einheitlich definierte Pflicht wird in den Reglementen der SRO⁴⁵ weitergehend definiert, wobei diese sich vordergründig an der GwV-FINMA⁴⁶ und der VSB 20⁴⁷ orientieren. Die Identifikation hat unmittelbar bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zu geschehen und die beratende Tätigkeit darf nur bei Vorliegen der zur Identifizierung erforderlichen Dokumente ausgeführt werden.

Unterschieden wird zwischen der Identifikation von natürlichen und juristischen Personen und ob diese mit oder ohne persönliche Vorsprache geschieht, was vor

⁴⁰ Art. 8b und 8c revGwG.

⁴¹ Art. 1 revGwG.

⁴² KERN/NAGEL, S. 130.

⁴³ Siehe die Verweise in Art. 8b Abs. 1 lit. a., b. und c. revGwG.

⁴⁴ Art. 8b Abs. 1 lit. a revGwG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 revGwG.

⁴⁵ Für die SRO SAV/SNV in Art. 21-29 Reglement der SRO.

⁴⁶ Art. 44 ff. GwV-FINMA; Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor: <<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/390/de>>.

⁴⁷ Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken, 2020: <https://www.swissbanking.ch/_Resources/Persistent/7/5/4/0/7540d3f0fe373ac60e984a6a0e3f89f70a5a3e88/SBVg_Kommentar_zur_Vereinbarung_%C3%BCber_die_Standesregeln_zur_Sorgfaltspflicht_der_Banken_VSB_20_DE.pdf>.

allem Auswirkungen auf die formelle Durchführung der Identifizierung hat, so dass beispielsweise die Wohnsitzadresse bei natürlichen Personen über einen Korrespondenzaustausch oder auf andere gleichwertige Weise geprüft werden muss. In allen Fällen müssen Name und Vorname bzw. die Firma, Wohnsitzadresse bzw. Sitz der Gesellschaft, Geburtsdatum bzw. Gründungsdatum sowie bei natürlichen Personen die Nationalität eingeholt werden. Als Identifizierungsdokumente dienen für natürliche Personen oder Einzelunternehmen übliche amtliche Ausweise wie der Reisepass oder eine Identitätskarte sowie weitere Identifizierungsdokumente, die von einer Behörde ausgestellt werden.⁴⁸ Für juristische Personen ist die Identität der im Handelsregister eingetragenen Personen anhand eines aktuellen Handelsregistrauszuges und, falls die juristische Person nicht im Handelsregister eingetragen ist, anhand eines anderen Identifizierungsdokuments wie Statuten, Gründungsakt oder anderer gemäss SRO-Reglement zulässiger Dokumente zu verifizieren. Auf eine Identifikation kann verzichtet werden, wenn es sich beim Kunden um eine an einer in- oder ausländischen Börse kotierte Gesellschaft (oder zum Konzern einer solchen gehörende Gesellschaft) handelt.

Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich sodann keine Pflicht, die Identifikation zwingend über eine Banküberweisung vorzunehmen. Eine Zahlung kann je nach Konstellation ein zusätzliches Plausibilisierungselement sein. Sie ersetzt aber nicht die Identifikation der Vertragspartei und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person. Das gilt besonders dort, wo die Honorarzahlung nicht durch die natürliche Person, sondern durch die betroffene Gesellschaft erfolgt. Elektronische Ausweiskopien und qualifizierte elektronische Signaturen können deshalb, je nach SRO-Vorgaben, eine sachgerechte technische Umsetzung darstellen (Art. 8b revGwG). Auch eine Identifizierung über Video, sofern diese die Vorgaben gemäss FINMA-Rundschreiben 2016/7 einhält, reicht für eine Identifizierung und ist gemäss Rundschreiben einer Identifizierung bei persönlicher Vorsprache gleichgestellt.

Allein mit der Identifizierung der Vertragspartei ist noch wenig erreicht, da sich zur Verschleierung der Herkunft von Vermögenswerten einfach eine juristische oder eine natürliche Person als formelle Vertragspartei vorschreiben liesse. Deshalb ist als zweite Kernpflicht ergänzend die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen. Diese muss der Berater mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt feststellen und auch die angegebene Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechnete Person ist.⁴⁹ Die bislang fehlende Definition der wirtschaftlichen Berechnung wurde mit der gleichzeitigen Einführung des TJPG und der TJPV⁵⁰ auf

Gesetzesstufe festgelegt, wonach als wirtschaftlich berechnete Person einer Gesellschaft jede natürliche Person gilt, welche eine Gesellschaft letztendlich dadurch kontrolliert, dass sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an ihr beteiligt ist oder sie auf andere Weise kontrolliert.⁵¹ Wenn keine Person diese Kriterien erfüllt, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechnete Person.⁵²

Für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person hat die Beraterin bzw. der Berater eine schriftliche Erklärung einzuholen.⁵³ Sofern keine Zweifel darüber bestehen, dass die Vertragspartei auch die wirtschaftlich berechnete Person ist, so ist auch dies auf geeignete Weise festzuhalten. Für die meisten Anwaltskanzleien dürfte es Sinn machen, sich für die Einhaltung dieser Sorgfaltspflicht der entsprechend hierfür zur Verfügung gestellten Formulare der SRO SAV/SNV zu bedienen.⁵⁴

Für die Überprüfung der Korrektheit der wirtschaftlich berechtigten Person haben dem GwG unterstellte Finanzintermediäre wie auch Beraterinnen und Berater mit der Einführung des Transparenzregisters neu auch die Möglichkeit, die Daten im Transparenzregister online zu konsultieren (Art. 27 TJPG). Dabei müssen sie sich beim Zugriff auf die Informationen im Transparenzregister und bei deren Nutzung auf das für die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten notwendige beschränken. Geht der Zugriff oder die Nutzung darüber hinaus, stellt dies eine unzulässige Nutzung dar. Eine Pflicht zur Nutzung des Transparenzregisters besteht u. E. nicht, es kann aber ein Instrument zur Abklärung darstellen, wenn es Unklarheiten oder Zweifel gibt.

5. Praktische Umsetzung weiterer Sorgfaltspflichten

Neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten müssen Beraterinnen und Berater stets auch Gegenstand und Zweck des von der Kundin gewünschten Geschäfts oder der gewünschten Dienstleistung identifizieren.⁵⁵ Diese Pflicht dient der Plausibilisierung der gewünschten Transaktion und deren wirtschaftlicher Sinnhaftigkeit und so soll die Beraterin oder der Berater beispielsweise nachvollziehen können, wie eine Transaktion strukturiert ist oder zu welchem Zweck eine neue Rechtsstruktur geschaffen werden soll.⁵⁶ Diese Plausibilisierung kann zugleich dazu dienen, die von den SRO in ihren Reglementen vorgegebene Klassifizierung von Kundenbeziehungen in solche mit tiefem, mittlerem oder erhöhtem Risiko durchzuführen.⁵⁷ Die Kriterien für diese Klassifizierung sind von den Beraterinnen und Beratern schriftlich festzulegen und richten sich nach

⁴⁸ Siehe hierzu Art. 24 Reglement der SRO SAV/SNV.

⁴⁹ Art. 8b Abs. 1 lit. b revGwG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und 2 lit. a und b revGwG.

⁵⁰ Bundesgesetz und Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person (TJPG vom 26. 9. 2026 und TJPV vom 15. 10. 2025).

⁵¹ Art. 4 Abs. 1 TJPG.

⁵² Art. 4 Abs. 2 TJPG.

⁵³ Siehe hierzu Art. 30 Abs. 2 lit. b Reglement SRO SAV/SNV.

⁵⁴ Siehe für Formulare die auf der Webseite der SRO SAV/SNV zur Verfügung gestellten Formulare: <<https://www.sro-sav-snv.ch/aufgaben-des-beraters>>.

⁵⁵ Art. 8b Abs. 2 revGwG.

⁵⁶ Botschaft TJPG, S. 70.

⁵⁷ Art. 41^{bis} Abs. 1 Reglement der SRO SAV/SNV.

den Risiken, die von dem Geschäft, der Dienstleistung oder der Kundin ausgehen.⁵⁸ Definiert werden die Kriterien und Umstände, die zur Qualifikation in eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko führen können, in den SRO-Reglementen, die gemäss gesetzlichem Auftrag⁵⁹ auch den Umfang der Sorgfaltspflichten regeln, die entsprechend den Risiken, die von einem Geschäft oder einer Dienstleistung oder einer Kundin ausgehen, vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten vorsehen. Dabei haben sich die SRO stark an den bereits für Finanzintermediäre geltenden Kriterien orientiert und für die Beurteilung, wann eine Geschäftsbeziehung oder Dienstleistung als eine solche mit erhöhtem Risiko zu gelten hat, grundsätzlich dieselben Kriterien herbeigezogen.⁶⁰ Als Kriterien für eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko kommen dabei insbesondere Kriterien wie Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, der wirtschaftlich berechtigten Person oder des Kontrollinhabers sowie deren Staatsangehörigkeit, namentlich Ansässigkeit in einem von der FATF als «High Risk» betrachteten Land, Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person, Art der verlangten Leistungen und weitere von den SRO-Reglementen als Kriterien aufgeführte Sachverhalte in Betracht.⁶¹

Schliesslich sind die im Rahmen der vorgehend ausgeführten Sorgfaltspflichten zusammengetragenen Informationen hinreichend zu dokumentieren und aufzubewahren, was aus der bereits gleichermaßen für Finanzintermediäre geltenden Dokumentationspflicht hervorgeht.⁶² Hierfür sind alle neben den Identifizierungsdokumenten und Unterlagen zur Abklärung der wirtschaftlich berechtigten Personen für das Geschäft wesentlichen Abklärungen so zu dokumentieren, dass eine sachkundige Drittperson die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen nachvollziehen kann.⁶³ Die Belege sind periodisch auf ihre Aktualität zu überprüfen und falls notwendig zu aktualisieren, wobei sich die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung wiederum nach dem Risiko ausgehend von der beratenden Person bestimmen. Die Belege sind während der Dauer des Mandats und über zehn Jahre danach aufzubewahren.⁶⁴

6. Organisation

Gleichermaßen wie Finanzintermediäre haben auch Beraterinnen und Berater organisatorische Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG⁶⁵ zu treffen. Namentlich ist dabei für eine genügende Ausbildung der Anwältinnen und Anwälte mit

unterstellungspflichtigen Tätigkeiten wie auch der hinzugezogenen Hilfspersonen zu sorgen. Zudem sind regelmässig interne Kontrollen durchzuführen.⁶⁶ Auch hier können die Beraterinnen und Berater das Risikoprofil ihrer Tätigkeit berücksichtigen und so wird die Schulung ihres Personals anspruchsvoller sein, wenn dessen Aufgaben häufig einen Bezug zu Geschäften mit hohem Risiko aufweisen. Ebenso muss die Art und Häufigkeit der Kontrollen auf das Risikoprofil der Kundschaft abgestimmt sein.

Je nach Anzahl unterstellungspflichtiger Anwältinnen und Anwälte einer Beraterin ist eine beratende (ab 2 unterstellungspflichtigen Personen) oder eine kontrollierende Geldwäschereifachstelle (ab 20 unterstellungspflichtigen Personen) zu bezeichnen, die verschiedene in Art. 25 GwV-FINMA ausgeführte Überwachungs- und Kontrollaufgaben wahrzunehmen hat. Schliesslich haben die Beraterinnen und Berater interne Richtlinien zu erlassen, in denen die Kriterien, wann eine Geschäftsbeziehung als eine solche mit erhöhtem Risiko gilt, sowie die Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko festzuhalten sind. Sofern mehr als 10 Personen eine unterstellungspflichtige Tätigkeit ausüben, sind auf jeden Fall erweiterte interne Richtlinien zu erlassen, in welchen Aufgabenverteilungen und Zuständigkeiten, die Bezeichnung eines GwG-Verantwortlichen und weiterer Regeln zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten geregelt werden.⁶⁷ Die SRO SAV/SNV stellt hierfür auf ihrer Website ein Muster für eine solche interne Richtlinie zur Verfügung.⁶⁸

V. Abschliessende Hinweise

1. Legalitätsprinzip

Die erläuterten Beispiele zeigen die Grundspannung der GwG-Revision: Zwar sollte das Gesetz den FATF-Empfehlungen angepasst werden, das Parlament hat den Anwendungsbereich jedoch bewusst durch verschiedene Ausnahmen begrenzt. Der Eindruck entsteht, dass diese Beschränkungen über die GwV und den Erläuternden Bericht teilweise wieder relativiert werden sollen. Dies steht im Spannungsfeld zum Legalitätsprinzip, wonach Betroffene klar vorhersehen können müssen, wann sie einem Gesetz unterstehen. Die Problematik wiegt besonders schwer, weil eine GwG-pflichtige Tätigkeit ohne SRO-Anschluss strafbewehrt sein kann (Art. 44 FINMAG). Ausschweifende Auslegungen, die im Gesetz keine ausreichende Grundlage finden oder diesem widersprechen, sind daher aufgrund des Widerspruchs zum Grundsatz *nulla poena sine lege* aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen und sind unbeachtlich.

2. Dynamische Rechtslage und Praxisrisiken

Das revidierte GwG enthält zahlreiche neue unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Anwendung durch Behörden und Gerichte erst noch geklärt werden muss. Die vor-

⁵⁸ Art. 8c Abs. 2 revGwG.

⁵⁹ Art. 8c Abs. 2 revGwG.

⁶⁰ Vergleich zwischen Art. 41 gegenüber Art. 41^{bis} Reglement der SRO SAV/SNV.

⁶¹ Art. 41^{bis} Reglement der SRO SAV/SNV.

⁶² Art. 8b Abs. 1 lit. c revGwG.

⁶³ Art. 7 Abs. 1 revGwG.

⁶⁴ Art. 7 Abs. 3 revGwG.

⁶⁵ Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz) vom 22. 3. 2002, SR. 946.231.

⁶⁶ Art. 8d revGwG.

⁶⁷ Art. 54 Abs. 4 und 5 Reglement der SRO SAV/SNV.

⁶⁸ <<https://www.sro-sav-snv.ch/aufgaben-des-beraters>>.

stehenden Ausführungen zeigen auf, wie diese Begriffe nach Auffassung der Autoren zu verstehen sind. Erfahrungen mit dem GwG zeigen jedoch, dass präventive Überlegungen in der Praxis häufig zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs führen. Ob die zuständigen Behörden die hier vertretene Auslegung teilen werden, ist daher offen. Entsprechend ist im Einzelfall abzuwägen, ob ein

SRO-Anschluss erst bei tatsächlicher Unterstellung oder vorsorglich beantragt werden soll. SRO-Reglemente, Vollzugshinweise, Registerpraxis und erste Gerichtsentseide werden die Rechtslage weiter prägen. Angesichts möglicher straf- und aufsichtsrechtlicher Konsequenzen sollten Beraterinnen und Berater ihr Geschäftsmodell und neue Tätigkeitsfelder regelmässig überprüfen.

AMLORA
Powered by SEUSE

FÜR ANWÄLTE, TREUHÄNDER UND BERATER



Schweizer GwG-Sorgfaltspflichten, einfach und nachvollziehbar bearbeiten.

AMLORA führt Anwälte, Treuhänder und weitere beratende Berufe strukturiert durch relevante GwG-Sorgfaltspflichten von der Risikoprüfung bis zur nachvollziehbaren Dokumentation. Die technische Plattform wurde von der SELISE Group entwickelt, die seit über 13 Jahren sichere und skalierbare digitale Lösungen für regulierte Branchen entwickelt und betreibt.

Sofortige Risikoprüfung

Personen und Firmen werden anhand von mehr als 1'300 globalen Listen geprüft und fortlaufend überwacht.

Risikoklassifizierung

Prüfergebnisse werden strukturiert und zur Beurteilung und Freigabe an die zuständige Person intern weitergeleitet.

Reporting und Dokumentenverwaltung

Nachvollziehbare Reports werden erstellt und die zugehörigen Dokumente sicher und zentral abgelegt.

Zugriffs- und Benutzerverwaltung

Rollen und Berechtigungen lassen sich klar zuweisen und zentral verwalten.

Freigabeprozess mit Audit-Log

Ein dokumentierter Freigabeprozess mit Audit-Log macht Bearbeitungsschritte und Entscheidungen nachvollziehbar.

Schweizer Hosting & zertifiziert

Technischer Betrieb durch die nach ISO 9001, ISO/IEC 27001 und 27002 zertifizierte SELISE Group auf Schweizer Infrastruktur.

SELISE Group AG

The Circle 37, 8058 Zürich-Flughafen, Zürich, Schweiz

www.amlora.ch • sales@amlora.ch • +41 44 486 55 55

Scannen für 20% Rabatt für ein Jahresabo
buchbar bis 31. Oktober 2026

CODE MAG26 - <https://qr.codes/k00hNI>

